

# Strategiespielefreunde Bad Emstal

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Strategiespielefreunde Bad Emstal“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz „e.V.“ hinter dem Namen geführt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Emstal.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Gleichberechtigung und Neutralität

- (1) Frauen und Männer sind in dem Verein voll gleichberechtigt. Aufgrund besserer Lesbarkeit wird in der Folge aber nur die männliche Form bei Personenbezeichnungen verwendet.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Nachstellung fiktiver und historischer Ereignisse im Bereich Strategie- und Brettspiele, insbesondere Tabletop und dem damit verbundenem Modellbau.
- (2) Bei den Mitgliedern, besonders bei Jugendlichen, sollen auf diesem Weg strategisches und logisches Denken, Kreativität, Phantasie, Kommunikationsfähigkeit, sportliche Gedanken und Fairness sowie Aspekte der Konfliktbewältigung gefördert werden.
- (3) Durch die Gestaltung gemeinsamer Spieltreffen soll die Gemeinschaft, der Zusammenhalt und die Geselligkeit unter den Mitgliedern gefördert werden.

### § 4 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke genutzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das gemeinschaftliche Vermögen. Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden nicht zurückerstattet.

### § 5 Mitgliedschaft

Es wird unterschieden zwischen:

- ordentlicher Mitgliedschaft,
- Fördermitgliedschaft.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, unabhängig von Nationalität, Religion, Geschlecht und Parteizugehörigkeit.
- (2) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand einzureichen, welcher über diesen mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Durch seine Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erklärt der Antragsteller, die Satzung gelesen zu haben und diese anzuerkennen.
- (4) Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, so ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung anzugeben. Der Bewerber hat jedoch das Recht, auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzusprechen, welche dann endgültig über seine Aufnahme entscheidet.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats möglich.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Das betroffene Mitglied hat das Recht, beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen gegen diesen Beschluss Einspruch einzulegen. In diesem Fall ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der sich das Mitglied äußern kann. Die Rechte des Betroffenen ruhen bis zu dieser Versammlung, auf der die endgültige Entscheidung über den Ausschluss zu treffen ist.
- (4) Ein Mitglied kann ferner auf Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

## § 8 Fördermitgliedschaft

- (1) Förderer und Interessierte können statt einer ordentlichen Mitgliedschaft im Verein eine Fördermitgliedschaft beim Vorstand beantragen.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich dort zu Wort zu melden und den Verein zu beraten. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und können keine Ämter oder Funktionen bekleiden.
- (3) - *Gestrichen* -

## § 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge, Mindestbeiträge für Fördermitglieder und sonstige Gebühren werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Diese Beiträge sind in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

## § 10 Organe der Gemeinschaft

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Organen:
  - Mitgliederversammlung,
  - Vorstand,
  - Erweiterter Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, auch ein Minderjähriger ab 14 Jahren, eine Stimme. Fördermitglieder und Gäste haben keine Stimme.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied ab 14 Jahren hat das aktive Wahlrecht. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und Erweiterten Vorstandes.
  - Wahl der Kassenrevisoren.
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit Dreiviertelmehrheit.
  - Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinschaft mit Dreiviertelmehrheit.
  - Entgegennahme von Tätigkeits-, Kassen- und Revisorenberichten.
  - Weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (5) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese Jahreshauptversammlung soll möglichst im ersten Quartal eines Jahres abgehalten werden. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat durch Veröffentlichung der Einladung im Internetforum der Strategiespielefreunde und durch Aushang im Spielraum zu erfolgen. Eine ordnungsgemäße Einladung ist auch gewährleistet, wenn alle Mitglieder schriftlich über den Postweg oder über Email über die Einladung unterrichtet werden.
- (6) Der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ebenso muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn zwanzig Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.
- (7) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sollen dem 1. Vorsitzenden bis drei Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Hierüber ist zu Beginn der Mitgliederversammlung abzustimmen. Anträge auf Änderung der Satzung, der weiterführenden Ordnungen oder der Mitgliedsbeiträge müssen bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausschlaggebend ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen; ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

## § 12 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:
  - 1. Vorsitzender,
  - 2. Vorsitzender,
  - Schatzmeister,
  - Schriftführer.
- (2) Der Verein wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

## § 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere dessen inneren Angelegenheiten.

- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
  - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - Erstellung von Jahres- und Kassenberichten.
  - Verwaltung gemeinschaftlicher Vermögenswerte.
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.
  - Repräsentative Funktionen gegenüber öffentlichen und privaten Institutionen.
- (3) Bei nachfolgenden Punkten muss der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen:
- Aufnahme von Krediten oder Darlehen.
  - Ausgaben für Investitionen, die dreißig Prozent der Beitragseinnahmen des Vorjahres überschreiten. Ausgenommen hiervon sind sämtliche Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des normalen Spielbetriebes notwendig sind.
  - Verkauf von Vereinseigentum.

#### § 14 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet, ggf. mit dem Erweiterten Vorstand, in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht nötig.
- (2) In einem Jahr sollen mindestens vier Sitzungen des Vorstandes stattfinden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

#### § 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Sobald mehr als eine Person für einen Vorstandsposten kandidiert, ist die Wahl geheim durchzuführen. Bei nur einem Kandidaten kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen. Wird durch ein Mitglied eine geheime Wahl gewünscht, so ist diesem Wunsch immer zu entsprechen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt, sofern sie nicht durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden oder zurücktreten.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch jedes ausgeübte Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein anderes Mitglied des Vereins kommissarisch mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dieses Mitglied erhält dieselben Rechte und Pflichten.

#### § 16 Erweiterter Vorstand

- (1) Zur Entlastung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung weitere Mitglieder des Vereins in den Erweiterten Vorstand wählen. Die Kandidatur eines Vorstandsmitgliedes für ein Amt im Erweiterten Vorstand ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie sind dort voll stimmberechtigt. Über ihre Tätigkeit können sie auf der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht abgeben.
- (3) Weiterhin finden die Regelungen des § 15 „Wahl des Vorstandes“ auch hier Anwendung.

- (4) Beispiele für Funktionen im Erweiterten Vorstand sind u.a.: Jugendwart, Webmaster, Pressewart, Administrator Forum und Verwalter des Spielinventars.

#### § 17 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird im Anschluss den Mitgliedern auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung soll der Schriftführer den Inhalt kurz zusammengefasst wiedergeben.
- (2) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 18 Ordnungen

- (1) Der Verein hat eine separate Beitragsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Verein nutzt Räumlichkeiten, die nicht in seinem Eigentum stehen sondern von ihm angemietet werden. In diesen findet eine eigenständige Hausordnung Anwendung.

#### § 19 Ehrungen

- (1) Für herausragende Leistungen und besonderes Engagement um den Verein kann der Vorstand Ehrungen beschließen.
- (2) Vorschläge für Ehrungen können von jedem Mitglied an den 1. Vorsitzenden gerichtet werden.
- (3) Über die Schaffung wiederkehrender Ehrungen (z.B. langjährige Zugehörigkeit) entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 20 Kassenrevision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenrevisoren. Nach Möglichkeit soll jährlich ein Revisor für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Kassenrevisoren obliegt, die Kasse des Vereins auf rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Revision erstreckt sich nicht auf die Bewertung der getätigten Ausgaben.
- (3) Eine Kassenrevision soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Kassenrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Erweiterten Vorstandes sein.

#### § 21 Auflösen des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Wird die Auflösung beschlossen, wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die an die Stelle des Vorstandes treten und eine ordnungsgemäße Abwicklung der noch bestehenden Rechtsgeschäfte sorgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Emstal, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 22 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder

unter Einsatz von Datenverarbeitungslagen. Dies geschieht zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, zum Beispiel im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, geleistete Beiträge und Spenden, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk), Email- Adresse, Funktion im Verein, Dauer der Mitgliedschaft und Benutzername im Internetforum des Vereins.

- (2) Der Verein schließt Rechtsgeschäfte ab. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den entsprechenden Vertragspartner. Der Vorstand stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (3) Im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins oder Ehrungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der eigenen Homepage im Internet und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos schriftlich widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder herausgegeben. Ebenso werden Mitgliederlisten an Mitglieder ausgehändigt, wenn sie glaubhaft machen, diese zur Wahrung ihrer satzungsgemäßen Rechte zu benötigen. Sie erhalten diese aber lediglich gegen die schriftliche Versicherung, dass sie die dort aufgeführten Daten nicht zu anderen Zwecken nutzen.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenanntem Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Verkauf der Daten ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

#### § 23 Salvatorische Klausel und Rechtswirksamkeit

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte die Satzung eine Lücke enthalten, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Vorstehende Satzung wurde am 25. September 2022 in Bad Emstal von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für die Richtigkeit der Angaben zeichnen die nachfolgenden Vorstandsmitglieder:

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender

---

Schatzmeister

---

Schriftführer